



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: tarife@e-control.at.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/So/Jo	Josef Thoman	DW 12263		DW 12263		04.11.2021

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2022, GSNE-VO 2013 – Novelle 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorab möchte die BAK festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der Novelle 2022 der GSNE-VO 2013 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die Energie-Control Austria (E-Control) möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällig ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Inhalt des Entwurfs:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2022 anzuwendenden Gas-Netzentgelte (§ 72 GWG 2011). Basis für diese Entgeltbestimmung hat das Kosten- und Mengenermittlungsverfahren der E-Control zu sein, welches durch den Vorstand der E-Control mittels Bescheid festgestellt wird (§ 69 Abs 1 GWG 2011). Weiters bestimmt diese Verordnung das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs 3 GWG 2011, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs und das Entgelt für die Verteilergbietsmanager der Verteilergbiets Ost, Tirol und Vorarlberg.

Grundsätzlich möchte die BAK feststellen, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Gasnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit einen kosteneffizienten Netzbetrieb mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang bringen.

Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von gesamtwirtschaftlichen und klimapolitischen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Zusammenfassung:

Im überwiegenden Teil der Netzgebiete und der Netzebenen steigen die Entgelte im Jahr 2022. Grund dafür ist, dass von einer geringeren Absatzmenge als im Vorjahr ausgegangen wird. Diese Annahme resultiert aus einem Rückgang des dreijährigen arithmetischen Mittels der Gas-Abgabemengen sowie einem geringeren Istwert für das Gaswirtschaftsjahr 2020 (als in der gegenständlichen Verordnung des Vorjahres angenommen). Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse aus dem Vorjahr hat zudem in den meisten Netzbereichen einen kostenerhöhenden Effekt.

Vor dem Hintergrund hoher Gaspreise in der bevorstehenden Heizsaison fordert die BAK die E-Control und die Regulierungskommission auf, ihren rechtlichen Spielraum zu nutzen und die Netzentgelte für HaushaltskundInnen für das Jahr 2022 so gering wie möglich zu halten.

Aufgrund der klimapolitischen Zielsetzungen auf nationaler und europäischer Ebene ist mittelfristig mit einem Rückgang der Abgabemengen und weniger GasnetznutzerInnen zu rechnen. Aus Sicht der BAK muss die Dimensionierung der Verteilnetze dieser Entwicklung künftig Rechnung tragen.

Um einen kosteneffizienten Netzbetrieb weiterhin sicherstellen zu können und steigenden spezifischen Netzkosten entgegenzuwirken, gilt es daher die Regulierungssystematik anzupassen. Diese muss Möglichkeiten zur Redimensionierung der Gasverteilnetze und eine entsprechende Anreizstruktur schaffen.

Zu den Regelungen im Detail:

Zu § 10 Abs 8 - Änderung der Netznutzungsentgelte

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte wird im Wesentlichen durch die Methode der Kostenwälzung der Netzebene 1 (NE 1) auf den jeweiligen Netzbereichen und nachgelagerten Netzebenen, durch die direkten Kosten der Netzbetreiber sowie durch die Mengenentwicklung in den jeweiligen Netzbereichen, bestimmt. Auf der für Haushalte relevanten Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) kommt es bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 15.000 kWh pro Jahr in den meisten Netzgebieten zu Entgelterhöhungen. So steigen die Netzentgelte im Burgenland (+7,8 %), Wien (+6,22 %), Niederösterreich (+4,72 %) sowie in Tirol und Salzburg (je +2,2 %). Diese Entgelterhöhungen beruhen in erster Linie auf geringeren Absatzmengen und Mindererlösen im Vorjahr, die nun kompensiert werden sollen. Hingegen kommt es in den Netzgebieten Vorarlberg (-4,0 %) und Steiermark (-2,2 %) zu Entgeltsenkungen.

Tabelle 1: Gas-Netzkosten für Beispielhaushalt (netto 15.000 kWh Jahresverbrauch)

Netzbereich	Netzkosten 2022 in Euro/Jahr	Veränderung im Vergleich zu 2021
Burgenland	278,51	7,77 %
Wien	281,63	6,22 %
Niederösterreich	230,07	4,72 %
Tirol	336,27	2,21 %
Salzburg	215,27	2,20 %
Kärnten	306,29	-0,44 %
Steiermark	244,68	-2,20 %
Vorarlberg	180,00	-4,00 %

Anmerkung: Ohne Entgelt für Messleistung in Höhe von netto 16,20 Euro

Für gewerbliche Großverbraucher auf Netzebene 2 kommt es insbesondere in den Netzgebieten Wien (+28,5 %), Niederösterreich (+24,3 %), Oberösterreich (+21,6 %) sowie in der Steiermark (+14,9 %) und dem Burgenland (+9,1 %) zu Steigerungen. Im Bundesländervergleich liegen diese Netzgebiete dennoch weiterhin im (unteren) Mittelfeld. Das Burgenland bleibt damit weiterhin jenes Bundesland mit den dritthöchsten Netzentgelten.

Vor dem Hintergrund aktuell sehr hoher Gasgroßhandelspreise sowie absehbar deutlich höheren Gaspreisen für EndverbraucherInnen in der bevorstehenden Heizsaison sieht die BAK sowohl die E-Control als auch die Regulierungskommission besonders gefordert. **Konkret gilt es, aus Sicht der BAK, alle rechtlichen und regulatorischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um die Entgelte 2022 für HaushaltskundInnen so gering wie möglich zu halten.**

